

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- und VERTRAGSBEDINGUNGEN der WOOJIN PLAIMM GMBH (AGB) VERSION 20.07.2017

1. GELTUNG

Die Woojin Plaimm GmbH (im Folgenden als AN bezeichnet) schließt Verträge mit seinen Kunden (im Folgenden als KUNDE) ausschließlich auf Basis dieser Vertrags- und Lieferbedingungen ab.

Lehnt der KUNDE bei einer Geschäftsanbahnung oder nach Anbotserstellung diese AGB des AN ab, kommt kein Vertrag zustande, außer der KUNDE leistet die geforderte Anzahlung von 30% und gibt damit schlüssig zu verstehen, den Vertrag auf Grundlage dieser AGB abschließen zu wollen (darauf wurde im Angebot ausdrücklich im Sinne des § 864a ABGB hingewiesen).

Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gelten die AGB durch Hinweise der Gültigkeit der AGB in Angeboten und Rechnungen.

2. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

Angebote des AN sind auf Dauer für die im Angebot angeführte Frist wirksam, es sei denn, im Angebot ist Gesondertes angeführt (z.B. Angebot freibleibend).

Der Vertrag kommt mit dem KUNDEN zustande, wenn innerhalb der gesetzten Frist die Angebotsannahme (E-Mail genügt) und innerhalb der gültigen Zahlungsbedingungen (siehe Punkt 4) die 30%ige Anzahlung auf dem Konto des AN fristgerecht eingeht.

Grundlage des Vertrages sind neben diesen AGB das Angebot mit allenfalls ausformulierten zusätzlichen Vertragsbedingungen.

In Abänderung des § 922 Abs. 2 ABGB sind Zusagen in Werbungen oder Inhalte auf der Homepage des AN www.woojin.eu nur Informationen und werden nicht zum Vertragsinhalt.

Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden sind nur dann wirksam, wenn der AN diesen ausdrücklich zustimmt, wozu der AN jedoch nicht verpflichtet ist.

Alle technischen und kaufmännischen Unterlagen, wie Pläne, Zeichnungen, Verfahrensabläufe, Anwendungssoftware, technische Lösungen, angewendete Patente oder Wort-/Bildmarken werden nicht in das Eigentum des KUNDEN übertragen, sodass die Eigentums- und Urheberrechte beim AN verbleiben.

Der KUNDE verpflichtet sich, die im vorgenannten Absatz genannten Unterlagen, etc. – sofern sie nicht in öffentlichen Werbungen zugänglich sind – weder an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich ohne Zustimmung des AN zu übertragen, noch zum Vervielfältigen und zum Kopieren, wobei sich die vorgenannten Verpflichtungen, sowohl auf geschriebene Unterlagen, als auch elektronische Dateien beziehen.

Die Verpflichtung des KUNDEN gilt auch als Geheimhaltungspflicht gegenüber Dritten.

3. PREISE UND LIEFERGEGENSTAND

Die in allen Unterlagen genannten Preise verstehen sich in EURO netto zzgl. geltender gesetzlicher Umsatzsteuer und jeweils ohne Verpackung, Verladung, Transport- und Transportversicherung, Löschung, Verzollung, Montage und Inbetriebnahme (sofern im vereinbarten Auftragsumfang enthalten), alle allfälligen weiteren Kosten hat der KUNDE gesondert zu tragen.

Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 6 Monate, ist der AN berechtigt, eine Preiserhöhung vorzunehmen, sofern diese auf Grundlagen beruht, die nicht im Einflussbereich des AN stehen, und die Projektkosten maßgeblich beeinflussen wie z.B. Kollektivvertragserhöhungen, Erhöhung von Rohstoffpreisen, Transporttarifen udgl.

Die in EURO ausgestellte Faktura kann nur in EURO bezahlt werden.

Der Liefergegenstand wird im Angebot laut Angabe der technischen Daten spezifiziert.

Der KUNDE hat selbst zu prüfen, ob die technischen Spezifizierungen seinen Anforderungen und den gemachten Bestellungen entsprechen, der AN ist von einer Warnpflicht in Bezug auf Umstände, die der Kunde vorher nicht konkret angegeben hat, befreit. Die im (Bundes)land des Kunden an seinen Betriebsort geltenden besonderen gesetzlichen Regelungen, sicherheits- und verwaltungsbehördlichen Bestimmungen hat er selbst zu prüfen, auch von einer Warnpflicht dafür ist der AN befreit.

Der Liefergegenstand entspricht der üblichen Art und Güte nach den technischen Daten und Stand der Technik zum Zeitpunkt der Angebotserstellung, besondere Eigenschaften oder besondere Leistungen wurden nicht zugesagt.

Wird eine Maschine, Ersatzteil oder Ware aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des KUNDEN angefertigt, so wird der AN von der Überprüfung der Tauglichkeit dieser Vorgaben ausdrücklich entbunden, sodass der KUNDE das Risiko der Ausführungen nach seinen Vorgaben alleine trägt.

Dies gilt nicht, wenn die Mangelhaftigkeit der Konstruktionsangaben, Zeichnungen und Modelle augenscheinlich ist und ohne weitere Untersuchungen und technische Überprüfungen auffällt.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Wurde im Angebot nichts Abweichendes angeführt oder bei Vertragsabschluss vereinbart, ist der Kaufpreis wie folgt zu entrichten:

- 30% spätestens 5 Banktage nach Zustandekommen des Vertrages;
- 60% spätestens 5 Banktage nach Anzeige der Versandbereitschaft durch den AN;
- 10% spätestens 5 Banktage nach Übergabe der Maschine an den KUNDEN, jedoch spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum.

Wurde die Abnahme der Maschine beim KUNDEN vereinbart, hat die Restzahlung von 10% spätestens 5 Banktage nach Durchführung der Abnahme durch einen Mitarbeiter oder Beauftragten des AN beim KUNDEN, jedoch spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum einzulangen.

Für sämtliche Zahlungen gilt die Frist als eingehalten, wenn der gedeckte Überweisungsauftrag vom Kunden am letzten Tag der Frist an seine Bank erteilt wird und der Betrag spätestens 5 Banktage später am Geschäftskonto des AN gutgeschrieben wird.

Bei Verzug des KUNDEN gelten 12% Verzugszinsen p.a. als vereinbart, weiters hat der KUNDE sämtlichen angemessenen Aufwand für Mahn- und Inkassospesen zu bezahlen, auch wenn diese nicht gerichtlich bestimmt wurden, sowie die Kosten der gerichtlichen Geltendmachung und Betreuung.

Der AN ist berechtigt, bei Verzug mit einer Teilzahlung oder einer vereinbarten Mitwirkungspflicht des KUNDEN seine eigene Leistung oder Zwischenleistung zurückzuhalten oder unter Setzung einer 10-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Bei erfolgtem Rücktritt ist der AN berechtigt, entweder den nachweislich entstandenen Schaden oder einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 30% des Nettokaufpreises geltend zu machen.

Wird im abgeschlossenen Vertrag die Eröffnung eines Dokumentenakkreditivs vereinbart, gelten dafür die Akkreditiv-Standardbedingungen ERA600 in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Bedingungen kann der KUNDE unter www.tis-gdv.de/tis/bedingungen/akkreditiv/inhalt.htm abrufen und sind Inhalt dieser AGB.

5. LIEFERUNG UND ERFÜLLUNG

Sämtliche Lieferungen durch den AN erfolgen „ab Werk Korea“ (ex works) vom Standort Woojin Headquarters in Korea.

Bei Paketprojekten ist der AN berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen und diese gesondert in Rechnung zu stellen, dies unter anteiliger Anwendung der Zahlungsbedingungen laut Punkt 4.

Im Angebot enthaltene Lieferfristen sind verbindlich, sofern der Kunde seine Mitwirkungspflicht erfüllt hat und nicht höhere Gewalt (Streik, Krieg, Wetter und Unruhen) die Lieferung verzögern oder verhindern.

Bei Verzug mit der Lieferung hat der KUNDE dem AN eine Nachfrist von 14 Tagen einzuräumen, ohne dass der KUNDE daraus Rechtsfolgen ableiten kann.

Darüber hinaus hat der KUNDE dem AN bei Erklärung eines Vertragsrücktrittes dafür eine weitere und letzte Nachfrist von 10 Tagen einzuräumen.

6. ÜBERGANG VON GEFAHR UND NUTZEN

Finanziert der Kunde die Maschine über eine Leasinggesellschaft, geht das Eigentum der Maschine nach gänzlicher Bezahlung des Kaufpreises an die Leasinggesellschaft über, das Vertragsverhältnis mit der Leasinggesellschaft hat der Kunde selbst zu regeln.

Für den Übergang der Gefahr (Risikotragung im Fall des Verlustes oder Beschädigung der Ware, Tragung der Transportkosten) wird die Gültigkeit der Incoterms 2010, bestehend aus 11 Klausel vereinbart.

Diese sind Inhalt dieser AGB und können vom Kunden unter z.B. <https://de.wikipedia.org/wiki/Incoterms> abgefragt werden.

Wurde im Vertrag zwischen KUNDE und AN eine förmliche Abnahme beim Kunden vereinbart, wird die Maschine so geliefert, dass sie der KUNDE nicht in Betrieb nehmen kann und auch nicht darf.

Umgeht der KUNDE diese Maschinensperre oder nimmt er unberechtigt Änderungen vor, so gilt die Maschine als abgenommen und übergeben, ohne dass es einer förmlichen Abnahme bedarf.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

Alle Maschinen, Waren und Ersatzteile werden vom AN unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung dessen Eigentum.

Eine Weiterveräußerung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch den AN, wobei der KUNDE seine Ansprüche gegen den Dritten an den AN abzutreten hat.

Zur Absicherung bietet der KUNDE für diesen Fall bereits jetzt die Abtretung seiner Ansprüche gegenüber dem Dritten dem AN unbefristet an, der dieses Angebot annehmen kann, aber nicht muss.

Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes ist der AN berechtigt, neben der Herausgabe der gelieferten Maschine, Ersatzteile oder Waren auch den vollen Kaufpreis oder Kaufpreisrest gerichtlich geltend zu machen (entspricht der geltenden Judikatur).

Sämtliche Mehrkosten, die dem AN durch die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes entstehen, wie Demontage-, Transport-, Mahn- und Manipulationsspesen, gerichtliche Kosten, hat der KUNDE zu tragen.

Gerät der KUNDE nach erfolgter Lieferung mit einer offenen Teilzahlung in Verzug, ist er unverzüglich verpflichtet, die Maschine mit einem nicht leicht lösbaren Aufkleber samt einem Text zu versehen, wonach sich diese Maschine im Vorbehaltseigentum des AN (genauer Firmenwortlaut und Adresse samt Telefonnummer) befindet.

Im Fall der exekutiven Pfändung ist der KUNDE bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, den AN unverzüglich von der Pfändung mit Name und Anschrift des betreibenden Gläubigers, Gericht und Geschäftszahl zu verständigen, um dem AN eine umgehende Exszindierung zu ermöglichen.

8. INFORMATIONS- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Der KUNDE hat behördliche Bewilligungen zum Betrieb der Maschine, Ersatzteile und Waren selbst auf eigene Kosten zu beschaffen, derartige Leistungen werden nicht Vertragsinhalt.

Wenn für die Lieferung besondere gesetzliche Bestimmungen am Lieferort bestehen, hat der KUNDE dem AN bereits in der Einladung zu Erstellung eines Angebotes (Anfrage durch Kunden) durch den AN darauf ausdrücklich hinzuweisen.

Unterlässt dies der KUNDE, ist jegliche Haftung des AN für allfällige Mehrkosten ausgeschlossen, notwendige Mehrkosten der Lieferung hat der Kunde dafür zusätzlich zu tragen.

Den KUNDEN trifft für die Lieferung eine Mitwirkungspflicht, er hat von seiner Seite alle Maßnahmen bauseits oder faktisch zu setzen, dass eine hindernisfreie Lieferung der Maschine an den KUNDEN erfolgen kann, sodass die Vorbereitungsarbeiten für den Energieanschluss, Untergrund, sonstige Anschlüsse bereits vorhanden sind.

Entstehen dem AN dadurch zusätzliche Kosten (wie z.B. Stehzeiten, zusätzliche Montage- und Anschlusskosten und sonstige technische Erfordernisse, Energie- und Betriebsmittel) sind diese vom KUNDEN zu angemessenen Preisen gesondert zu bezahlen.

Verletzt der KUNDE seine Mitwirkungspflicht, ist der AN berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz oder einen pauschalierten Schadenersatz (siehe Punkt 5 und 10) geltend zu machen oder auf Kosten des KUNDEN die Voraussetzungen zur Inbetriebnahme selbst herbeizuführen oder im Namen des KUNDEN den Auftrag an Dritte dafür zu geben.

9. GEWÄHRLEISTUNG UND RÜGEPFLICHT

Entsprechend § 377 UGB ist der KUNDE verpflichtet – für beide Vertragsteile liegt jedenfalls ein unternehmensbezogenes Geschäft vor – die gelieferte Ware zu untersuchen und dabei festgestellte Mängel binnen angemessener Frist anzuzeigen.

Diese angemessene Frist wird vereinbarungsgemäß mit 14 Tagen ab Übergabe festgelegt, die Mängelrüge hat schriftlich detailliert unter Angabe des Mangels und der Auswirkungen auf den Betrieb der Maschine zu erfolgen.

Unterlässt der KUNDE diese Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung und Schadenersatz wegen des Mangels selbst, sowie einen Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen.

Für später aufgetretene Mängel gilt die gleiche Frist mit den angeführten gesetzlichen Rechtsfolgen.

Die Gewährleistungsfrist wird einvernehmlich auf 12 Monate ab Übergabe vereinbart, wobei in Abänderung des § 924 ABGB die gesetzliche Vermutung von 6 Monaten abbedungen wird, sodass der KUNDE für das Vorhandensein des Mangels von Anfang an beweispflichtig ist.

(Auf die Einschränkung der Gewährleistung und diesen Umstand wird der KUNDE bereits im Angebot im Sinne des § 864a ABGB ausdrücklich hingewiesen).

Der AN erfüllt einen Gewährleistungsanspruch nach seiner Wahl entweder durch Verbesserung, Austausch oder nach Absprache durch Preisminderung.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der KUNDE die gelieferte Maschine, Ersatzteile oder Waren nicht entsprechend der mitgelieferten Dokumentation, Gebrauchsanweisungen und nach Stand der Technik benützt, gewartet und Instand gehalten hat und der Mangel nicht durch anderen, als bestimmungsgemäßen Gebrauch verursacht wurde.

Bei Gewährung von unüblichen Nachlässen ausgehend von der gültigen Preisliste des AN, kann als Abgeltung dafür die Gewährleistung eingeschränkt oder zur Gänze ausgeschlossen werden.

Sind die Mängel wesentlich und nicht behebbbar, kann der KUNDE die Wandlung begehren und ist der Vertrag rück abzuwickeln.

Wurde die gelieferte Maschine, Ersatzteile oder Waren bis zum Auftreten des genannten Mangels vom KUNDEN ordnungsgemäß betrieben, hat er ein angemessenes Benützungsentgelt, sowie eine Wertminderung des Liefergegenstandes von 3% pro Nutzungsmonat – ausgehend vom Nettokaufpreis – zu tragen, welches bei der Rückabwicklung des Kaufpreises bereits abgezogen wird.

Der nicht bestimmungsgemäße Gebrauch liegt zum Beispiel darin, wenn Materialien, Zusätze, Ersatzteile verwendet oder Änderungen der Maschine, der Ersatzteile oder an der Ware vorgenommen wurden, die vom AN nicht schriftlich genehmigt wurden.

10. GARANTIE

Sofern dem KUNDEN im Angebot eine freiwillig, vertragliche Garantie eingeräumt wurde, so gilt diese wie folgt:

- Garantiedauer laut Angebot ab Übergabe;
- von der Garantie ausgenommen sind Verschleißteile und Bruchteile (tear parts), geringfügige Abweichungen von Produktionseigenschaften, nicht gewöhnlicher oder widmungsgemäßer Gebrauch, Verursachungen von außen, anormale Umweltbedingungen, sachfremde Betriebsbedingungen, Nichteinhaltung der Wartungs- und Gebrauchsvorgaben, Transportschäden, die nicht vom AN zu vertreten sind, Fehlgebrauch, mangelhafte und nicht fachgerechte Installation und Montage, sofern keine Inbetriebnahme durch den AN erfolgte, sowie mangelhafte Pflege;

- die Garantie erlischt, wenn Reparaturen oder Eingriffe nicht autorisiert vom AN vorgenommen werden oder wenn die Maschine mit fremden Ersatzteilen, Ergänzungs- oder Zubehörteilen, die vom AN nicht autorisiert sind, versehen wird;
- die Garantieleistung erfolgt durch unentgeltliche Instandsetzung oder durch Ersatz einwandfreier Teile. Durch Instandsetzung oder Austausch mit einwandfreien Ersatzteilen wird dafür keine neue Garantiefrist in Gang gesetzt oder die eingeräumte Garantiefrist verlängert.

Darüber hinausgehende Ansprüche sind von der Garantie nicht umfasst.

11. SCHADENERSATZ

Die Haftung des AN für Schäden wird auf die Fälle von auffällig sorglosem Verhalten eingeschränkt, wobei diese Einschränkung für Personenschäden nicht gilt.

Gänzlich ausgeschlossen wird die Haftung für reine Vermögensschäden, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangener Gewinn.

Bei Haftung des AN ist der Schadenersatzanspruch mit dem Wert der gelieferten Maschine, Ersatzteile oder der Ware begrenzt.

Die Ansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, innerhalb dieser Frist wird der Ablauf der Verjährung nur durch gerichtliche Klage unterbrochen.

Hat der KUNDE Schutzrechte Dritter – die in der Maschine eingearbeitet und verwendet wurden verletzt, hat er den AN schad- und klaglos zu halten.

12. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Der mit dem KUNDEN abgeschlossene Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.

Gem. § 104 JN wird als ausschließliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis das Landes- oder Bezirksgericht Wiener Neustadt – je nach Höhe des Streitwertes – vereinbart.

13. SONSTIGES

Der AN ist berechtigt, die Daten des KUNDEN im Namen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu ermitteln, zu bearbeiten und zu löschen, er hat sich dabei an die Datenschutzverordnung zu halten.

Der KUNDE erteilt seine Zustimmung, dass die Daten und Bilder der verkauften Maschine, des Ersatzteiles oder der Ware zu Referenzzwecken dupliziert und im Internet oder sonstigen Medien veröffentlicht werden dürfen.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich auf Dauer der Benützung der Maschine, des Ersatzteiles oder der Ware und 5 Jahre darüber hinaus zur absoluten Geheimhaltung der ihnen aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sofern diese ohnehin nicht öffentlich zugänglich sind.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem zustande gekommenen Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft in Leobersdorf – Österreich.

Wird ein Vertrag in deutscher und englischer Sprache verfasst, ist im Zweifel der Text der deutschen Version rechtlich und wirtschaftlich bindend.

Diese allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen wurden in deutscher, englischer, französischer, italienischer und spanischer Sprache abgefasst.

Bestehen in der Bedeutung und Auslegung einer nicht deutschen Fassung Zweifel, so ist der Text der deutschen Version rechtlich und wirtschaftlich bindend.

Die Übermittlung von Nachrichten, Mitteilungen und Urkunden kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, lediglich Nachfristsetzungen und Rücktritts-/Wandlungserklärungen sind neben dem elektronischen Wege auch per Einschreibebrief vorzunehmen.

Leobersdorf, am 20. Juli 2017
428/16 h/c